

**Kundeninformation Allgemeine Erdgaspreise für
Haushaltskunden Grund- und Ersatzversorgung,
Stand 7.12.2023
Gültig ab 1. Februar 2024**

Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von §5 Abs. 2 und §5a GasGVV.

Ersatzversorgung, gültig ab 1.02.2024		Private Haushaltskunden nur bis 10.000 kWh/a bei gewerblichen, beruflichen und landwirtschaftlichen Kunden	
Haushaltskunden und Letztverbraucherbedarf			
Ersatzversorgungs Preise	Einheit	Nettopreise	Bruttopreise
Grundpreis	€/Jahr	186,24	199,28
für jedes weitere kW	€/Jahr	0,00	0,00
Arbeitspreis	ct/kWh	15,25	16,32

Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einflussenden Kostenbelastungen.

In Ihrem Endpreis sind 7 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).	Einheit	Kostenbestandteile ab 1.09.2023		Kostenbestandteile ab 1.02.2024	
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	199,28		199,28	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (Verbrauchsabhängig)	ct/kWh		18,63		16,32
Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Nettopreis) beträgt:					
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	186,24		186,24	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh		17,40		15,25
1. Kostenblock: staatlich veranlasste Preisbestandteile					
Erdgassteuer	ct/kWh		0,55		0,55
Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	ct/kWh		0,22		0,22
Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	ct/kWh		0,55		0,72
Gesamt (Umlagen und Steuern):	ct/kWh		1,32		1,49
Entgelte für Leistungen des Netzbetreibers:					
2. Kostenblock: regulatorisch gesetzte Preisbestandteile					
Netzentgelt Arbeitspreis Netz	ct/kWh		1,87		2,04
Netzentgelt Grundpreis Netz	€/Jahr	65,00		65,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	14,50		14,50	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	5,63		5,63	
Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	0,00		0,00	
Gasspeicherumlage			0,145		0,145
Bilanzierungsumlage	ct/kWh		0,57		0,000
Saldo der genannten einflussenden Kostenbelastungen (verbrauchsabhängig)	ct/kWh		2,59		2,18
Beschaffungs- Service- und Vertriebskosten:*					
3. Kostenblock: Entgelte der vom Grundversorger erbrachten Leistungen:					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	101,11		101,11	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh		13,50		11,58

Die Allgemeinen Preise werden auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Sie erhöhen sich um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Bedingungen

- Der Erdgasbezug wird in Kubikmetern (cbm) gemessen und mit dem Umrechnungsfaktor (entsprechend Betriebsbrennwert, Temperatur, Druck und Höhenzone) in Arbeit (Kilowattstunde, kWh) umgerechnet und mit dem jeweiligen Arbeitspreis in Cent/kWh multipliziert.
- Der mittlere Betriebsbrennwert des Erdgases ("H-Gas") beträgt bei einem Ruhedruck von 22 mbar durchschnittlich rund 11 kWh je cbm.
Der Brennwert wird in der Abrechnung entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften ausgewiesen.
- Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsgrade bei Gas- und Stromverbrauchsgeräten kann für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gasgeräten je nach Art des Gerätes ein bis zu 1,4-facher Einsatz an Energie im Vergleich zu Stromverbrauchsgeräten erforderlich sein.
- Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.
Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §§ 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Letztverbraucher – Haushaltskunden (gemäß § 3 Nr. 22 EnWG sind das Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen) und Nicht-Haushaltskunden - in Gebieten, in denen die Stadtwerke Weilburg GmbH gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck, wenn:
 - vom Letztverbraucher Strom / Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Liefervertrag zugeordnet werden kann, oder
 - der Lieferant des Letztverbrauchers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.
 Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung erfolgen gesetzlich für einen Zeitraum von längstens drei Monaten. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom / Gas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit